

Betriebsinventar KMU

Bedingungen für die Versicherung des Betriebsinventars von kleinen und mittleren Unternehmungen
(AVB Betriebsinventar KMU 2025)

1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

1.1 Betriebsinventar, welches ausschliesslich dem versicherten Betrieb dient (Eigentum des Betriebes, gemietet oder geleast), bis zur in der Police für alle Positionen zusammen aufgeführten Versicherungssumme

1.1.1 Waren: Selbst hergestellte oder eingekaufte Sachen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch durch den versicherten Betrieb bestimmt sind. Z.B. Landesprodukte, geerntete Erzeugnisse, Futtermittel, Vorräte, Lebensmittel, Brennstoffe, Packmaterial, Farbstoffe, Chemikalien, Betriebsstoffe, Rohmaterialien, Halbfabrikate, Fertigfabrikate, Büromaterial, Drucksachen, Verbrauchsmaterial und dergleichen.

1.1.2 Einrichtungen: Sachen, die zum Gebrauch durch den versicherten Betrieb bestimmt sind. Z.B. Maschinen (samt Fundamenten und Leitungen), Apparate, Geräte, Werkzeuge, Instrumente, Steuerungen, Anlagen, Container mit Wohn-, Büro- oder Lagerfunktion, Vorrichtungen, Installationen, An- und Aufbaugeräte zu Traktoren/Transportern, Zubehör, Ersatz-/Wechselteile, Mobiliar und dergleichen.

1.1.3 Fahrbares Inventar: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Betriebsmotorfahrzeuge, Elektrofahrzeuge, Geräteträger, Manipulations-/Arbeits Hilfsmittel, Elektrofahrräder, gezogene Arbeitsmaschinen, Anhänger und dergleichen, welche in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrs-gesetzgebung ohne Kontrollschilder eingesetzt werden dürfen.

1.1.4 Bauliche Einrichtungen: Vom versicherten Betrieb als Mieter, Pächter oder Eigentümer installierte, mit dem Gebäude fest verbundene Objekte, welche nicht als Gebäudebestandteile gelten und nicht mit dem Gebäude selbst versichert sind bzw. versichert werden können.

1.1.5 Motorfahrzeuge zum Verkauf in Gebäuden: Neue und gebrauchte Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör, welche vom Versicherungsnehmer zum Verkauf angeboten werden.

1.2 Besondere Fahrhabe, welche ausschliesslich dem versicherten Betrieb dient, bis zur in der Police pro Position aufgeführten Versicherungssumme

1.2.1 Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden: Silos, Jauchegruben, Gartenhäuschen, Brunnen, Schwimmbäder, Zweiradständer, Boots-/Schiffsstege, Einfriedungen, Hagelnetze mit Tragkonstruktionen, Antennen, Leitungsnetze und dergleichen.

1.2.2 Leicht versetzbare Bauten: Ausstellungshütten, Festhütten, Grosszelte (Zelte mit einer Nutzfläche ab 40 m², die gewerblich/betrieblich genutzt werden), Karusselle, Schaubuden, Messebuden, Traglufthallen, Rautenhallen und dergleichen, je samt Inhalt.

1.2.3 Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen.

1.2.4 Container und Sachen auf Baustellen.

1.3 Immatriculierte Elektro-/Motorfahräder, Anhänger und gezogene Arbeitsmaschinen sowie Motorfahrzeuge zum Verkauf im Freien, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

1.3.1 Mit Kontrollschildern eingesetzte, dem versicherten Betrieb dienende Elektro-/Motorfahräder, Anhänger und übrige gezogene immatriculierte Arbeitsmaschinen.

1.3.2 Motorfahrzeuge zum Verkauf im Freien: Neue und gebrauchte Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör, welche vom Versicherungsnehmer zum Verkauf angeboten werden.

1.4 Geldwerte des versicherten Betriebes, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

1.4.1 Bargeld, Bank-, Kredit- und Kundenkarten, unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets, Vouchers, Reisechecks, Gutscheine, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

1.4.2 Für den Inhalt von Kassenschränken, Tresoren und Kassetten haftet die *emmental versicherung* nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

1.5 Besondere Sachen, Kosten und Erträge als Folge eines durch diese Police versicherten Ereignisses, bis 20% der Versicherungssumme für Betriebsinventar, mindestens CHF 200'000.- pro Schadenfall

1.5.1 Kosten für das Auf-/Wegräumen von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung, Dekontamination und Vernichtung, inklusive toxikologische Analysen von Sonderabfällen.

1.5.2 Kosten für die Intervention von Feuerwehr oder Polizei, sofern diese nicht von der öffentlichen Hand getragen werden müssen.

1.5.3 Bewegungs- und Schutzkosten, d.h. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen, die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen. Versichert sind diejenigen Kosten, die nicht durch einen Gebäudeversicherer entschädigt werden müssen.

- 1.5.4 Kosten für das Wiederherstellen von Plänen, Zeichnungen, Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Datenträgern und dergleichen samt Material.
- 1.5.5 Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schlössern am Versicherungsort sowie bei gemieteten Banksafes.
- 1.5.6 Kosten für provisorische Sicherheitsmassnahmen (z.B. Nottüren, Notschlösser, Notverglasungen, Bewachung, Verkehrsmassnahmen etc.).
- 1.5.7 Kosten für das lokale Freilegen defekter und Zudecken reparierter Flüssigkeits-, Energie- und Datenleitungen, welche vom Versicherungsnehmer betriebsbedingt verlegt worden sind. Mitversichert sind ebenfalls die Kosten für die Suche von Lecks sowie deren Reparatur.
- 1.5.8 Marktpreisschwankungen, d.h. die Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag bzw. dem ersten auf den Schadentag folgenden Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.
- 1.5.9 Nachteuerung für Einrichtungen, d.h. die Differenz zwischen dem Ersatzwert am Schadentag und den effektiven Wiederbeschaffungskosten. Entschädigt werden die tatsächlichen Mehrkosten, die binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden.
- 1.5.10 Debitorenverluste die durch das Zerstören oder Unbrauchbarmachen von Fakturakopien bzw. zur Fakturierung dienenden Unterlagen entstehen.
- 1.5.11 Vorübergehend anvertrautes Dritteigentum sowie Effekten von Besuchern, Gästen und Personal.
- 1.5.12 Modelle, Muster, Formen sowie Werkzeuge, Schablonen, Lehren, Matrizen, Schnitte, Stempel, Stehsätze, Offsetfilme, Druckplatten, Druckzylinder, Klischees, Jacquardkarten, Datenträger von CNC-gesteuerten Maschinen und dergleichen samt den dazugehörenden Plänen, Zeichnungen und Entwürfen.
- 1.5.13 Motorfahrzeuge von Dritten, welche der Versicherungsnehmer von Kunden – nicht aber von anderen Betrieben des Motorfahrzeuggewerbes – zum Service, zur Reparatur und dergleichen bzw. zum Verkauf in Konsignation übernommen hat. Diese Versicherungsdeckung kommt nur zum Tragen, wenn der Eigentümer eines vom Schaden betroffenen Fahrzeuges über keinen Versicherungsschutz verfügt.

1.6 Betriebsunterbrechung, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

Die nachstehend aufgeführten Positionen, während der in der Police aufgeführten Haftzeit, wenn der versicherte Betrieb infolge

- eines durch diese Police versicherten Ereignisses,
- eines versicherten Feuer-, Elementar- oder Wasserschadens an von ihm betrieblich genutzten Gebäuden oder
- eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens im Sinne dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei einem Lieferanten- oder Abnehmerbetrieb (Rückwirkungsschaden)

nicht, nur teilweise oder nur mit Mehraufwand weitergeführt werden kann:

1.6.1 Ertragsausfall

Die Differenz zwischen dem effektiv erzielten Ertrag und demjenigen, der mutmasslich ohne den Eintritt des versicherten Ereignisses angefallen wäre (inkl. Mietertrag), reduziert um die eingesparten Kosten.

1.6.2 Mehrkosten

Die wirtschaftlich erforderlichen Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes im bisherigen Umfang bzw. zur Vermeidung oder Verminderung eines Ertragsausfalls.

1.6.3 Besondere Auslagen

Die Kosten, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, respektive erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt (Beispiel: Konventionalstrafen für die unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung von bereits vor dem Schadenfall übernommenen Aufträgen).

Nicht versichert sind

- 1.7 Nicht geerntete Erzeugnisse, Kulturen.
- 1.8 Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind bzw. werden müssen.
- 1.9 Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder an den Versicherungsstandort genommen werden, je samt Zubehör.
- 1.10 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen.
- 1.11 Geldwerte, Uhren, Schmuck, Bijouteriewaren, Fotoartikel, Pelze, Briefmarken, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Radio-, HiFi-, Fernseh- und DVD-Geräte, Orientteppiche sowie Waffen bei einfachem Diebstahl und bei Aufbrechen von abgeschlossenen Fahrzeugen, Containern, Baracken und unvollendeten Bauten.
- 1.12 Schäden im Zusammenhang mit Bank-, Kredit- und Kundenkarten, wenn die vertraglichen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten wurden, oder für welche der Kartenherausgeber gemäss seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.
- 1.13 Schlossänderungskosten infolge eines einfachen Diebstahls.
- 1.14 Ertragsausfall, Mehrkosten oder besondere Auslagen gemäss Art. 1.6 infolge von:
 - Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden.
 - Rückwirkungsschäden aufgrund eines Sachschadens an öffentlichen Werken (Brücken, Strassen etc.).
 - Schadenfällen, die über die Zusatzversicherung VirusPlus versichert sind.
 - Schadenfällen, die über die Zusatzversicherung HygienePlus versichert sind.
 - Schäden an nicht geernteten Erzeugnissen und Kulturen.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

2.1 Feuer und Elementar

2.1.1 Feuer

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion, Versengen, Nutzfeuer und künstlich erzeugte Wärme.

2.1.2 Elementarereignisse

Die unmittelbaren Folgen von Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

2.1.3 Luftfahrzeuge

Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

2.1.4 Schneerutsch vom Dach

Abhandenkommen, als Folge der unter Art. 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Ereignisse

2.1.6 Verderb von Kühlgut, bis CHF 1'000.-

Schäden an eigenen, in Tiefkühlschränken/-truhen, Kühlzellen oder in öffentlichen Tiefkühlanlagen gelagerten Waren, die als Folge eines unvorhergesehenen, unfallmässigen Ausfalls des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

2.1.7 Kurzschlusschäden und Kabelbrand

Schäden durch Kurzschluss und/oder Kabelbrand an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Betriebsmotorfahrzeugen gemäss Art. 1.1.3, an immatrikulierten Elektro-/Motorfahrrädern, Anhängern und gezogenen Arbeitsmaschinen gemäss Art. 1.3.1, an Motorfahrzeugen zum Verkauf in Gebäuden gemäss Art. 1.1.5 und im Freien gemäss Art. 1.3.2 sowie an Motorfahrzeugen von Dritten gemäss Art. 1.5.13. Davon ausgenommen sind Schäden an der Batterie und an Kommunikationsgeräten.

2.1.8 Bisse von Mardern oder Nagetieren

Schäden verursacht durch Marder oder Nagetiere an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Betriebsmotorfahrzeugen gemäss Art. 1.1.3, an immatrikulierten Elektro-/Motorfahrrädern, Anhängern und gezogenen Arbeitsmaschinen gemäss Art. 1.3.1, an Motorfahrzeugen zum Verkauf in Gebäuden gemäss Art. 1.1.5 und im Freien gemäss Art. 1.3.2 sowie an Motorfahrzeugen von Dritten gemäss Art. 1.5.13. Mitversichert sind daraus entstehende Folgeschäden am Fahrzeug.

2.1.9 Transportschäden, bis CHF 10'000.-

Plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste von/an Waren gemäss Art. 1.1.1 und Einrichtungen gemäss Art. 1.1.2 (inklusive von Dritten zur Reparatur, zur Veredelung oder zu ähnlichen Zwecken übernommene Güter) während Transporten mit eigenen oder fremden Transportmitteln (Strassenfahrzeuge, Eisenbahn, Luftfahrzeuge, Schiffe). Die Deckung beginnt, sobald die Güter zum Zweck des unmittelbaren Hintransportes zum Transportmittel aufgeladen werden. Sie endet nach erfolgtem Transport inklusive unmittelbarem Wegtransport vom Transportmittel, d.h. sobald die Güter am vorgesehenen Bestimmungsort abgeladen sind.

Schäden, die als Folge von Ziffer 2.1.1 – 2.1.8 entstehen, sind unter den dortigen Titeln versichert.

Nicht versichert sind

2.1.10 Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch.

2.1.11 Schäden an Feuerwehr- und Zivilschutz-Ausrüstungen und -Gerätschaften aller Art, welche bei deren Einsatz entstehen.

2.1.12 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen.

2.1.13 Schäden an elektronischen und elektrischen Bauteilen – insbesondere an Steuergeräten – aufgrund eines inneren Defektes.

2.1.14 Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt.

2.1.15 Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

2.1.16 Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

2.1.17 Bei Transportschäden: lebende Tiere; Güter in ungeeignetem Transportzustand oder mit mangelhafter Verpackung; Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden.

2.1.18 Transportschäden, für welche ein Transporteur oder Spediteur vertraglich oder gesetzlich haftet oder die über eine separate Transportversicherung abgedeckt sind.

2.2 Diebstahl

Die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesenen, nachfolgend aufgeführten Schäden:

2.2.1 Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen (Gebäuden gleichgestellt sind Container mit Wohn-, Büro- oder Lagerfunktion – ohne Baucontainer) oder darin ein Behältnis aufbrechen. Mitversichert ist der Diebstahl durch Aufbrechen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Ausbruchdiebstahl, d.h. der Diebstahl durch eine eingeschlossene Person, die gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum des Gebäudes ausbricht.

2.2.2 Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige sowie Diebstahl

bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

2.2.3 Diebstahl am Standort

Einfacher Diebstahl (Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt) von Betriebsinventar gemäss Art. 1.1 an ständigen Betriebsstandorten inklusive Betriebsareale gemäss Art. 3.1. Die Entschädigung ist auf CHF 5'000.- maximiert, sofern in der Police nicht eine höhere Summe aufgeführt ist.

2.2.4 Diebstahl aus abgeschlossenen Behältnissen

Diebstahl von Betriebsinventar gemäss Art. 1.1 durch Aufbrechen von vollständig abgeschlossenen Fahrzeugen, Baubackern, Baucontainern und unvollendeten Bauten. Die Entschädigung ist auf CHF 5'000.- maximiert, sofern in der Police nicht eine höhere Summe aufgeführt ist.

2.2.5 Diebstahl ausserhalb des Standortes, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

Einfacher Diebstahl (Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt) von Betriebsinventar gemäss Art. 1.1 ausserhalb der ständigen Betriebsstandorte gemäss Art. 3.2.

2.2.6 Beschädigungen

Beschädigungen an Betriebsinventar und an ausschliesslich dem versicherten Betrieb dienenden Gebäuden, welche bei einem versuchten oder vollendeten Diebstahlereignis (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung) entstehen.

Nicht versichert sind

2.2.7 Verlieren oder Verlegen von Sachen.

2.2.8 Einfacher Diebstahl auf Baustellen, welcher nicht unter Art. 2.2.4 fällt.

2.2.9 Veruntreuung, Gebrauchsveruntreuung, Unterschlagung und betrügerische Aneignung von Fahrzeugen.

2.2.10 Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

2.3 Wasser

2.3.1 Wasser aus Leitungsanlagen

Ausfliessen von Wasser aus Leitungsanlagen, welche den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden; ferner ausfliessen von Wasser aus den an diesen Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus baulichen Anlagen auf dem Grundstück, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.

2.3.2 Wasser durch das Dach

Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eindringt.

2.3.3 Rückstau, Grundwasser, Hangwasser

Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes. Ferner Hangwasser im Innern des Gebäudes, welches plötzlich und unvorhergesehen eindringt und auf aussergewöhnliche Niederschläge zurückzuführen ist.

2.3.4 Öl

Öl, das aus Heizungsanlagen oder Heizöltanks ausfliesst.

2.3.5 Andere Flüssigkeiten

Schäden, die durch Flüssigkeiten entstehen, welche aus Wärmetausch- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (alternative Wärmegewinnungsanlagen) auslaufen.

2.3.6 Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen

Wasser, das aus Wasserbetten, Aquarien oder aus undichten Zierbrunnen ausfliesst.

2.3.7 Frost

Frost im Innern des Gebäudes.

2.3.8 Wasser durch Gebäudeöffnungen

Wasser, welches durch korrekt geschlossene Fenster, Türen, Balkontüren etc. ins Gebäudeinnere eindringt.

2.3.9 Wasser durch Durchdringungen

Wasser, welches durch Durchdringungen (wie Kabelleitungen etc.) ins Gebäudeinnere eindringt.

2.3.10 Kondens- und Tauwasser

Kondens- und Tauwasser, welches aus Kühlschränken, Kühltruhen, Gefrierschränken, Gefriertruhen, Lüftungsrohren oder Klimaanlage ausfliesst.

Nicht versichert sind

2.3.11 Schäden durch Wasser, das durch offene Dachluken, Dachfenster, Fenster, Türen, Balkontüren etc. oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eindringt.

2.3.12 Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

2.3.13 Hangwasserschäden, welche nach und nach entstanden sind (permanenter Bergdruck) oder auf fehlerhafte bauliche Konstruktion zurückzuführen sind (z.B. fehlende Sickerleitung).

2.3.14 Reparaturkosten für das schadenverursachende Objekt, ausgenommen bei Frostschäden.

2.3.15 Schäden an Apparaten und Einrichtungen selbst, wenn innerhalb derselben eine Wasserleitung bricht.

2.3.16 Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt (z.B. mangelhafte Plättli- und Silikonfugen).

2.3.17 Schäden, für welche Hersteller, Lieferanten, Architekten, Baumeister oder andere Parteien aufgrund von Garantiebestimmungen, SIA-Normen, Haftpflichtbestimmungen oder anderen Rechtsnormen haftbar sind.

2.3.18 Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

2.4 Glasbruch

Versichert sind:

2.4.1 Verglasungen

Bruchschäden an den nachstehend und abschliessend aufgeführten Objekten, welche ausschliesslich dem versicherten Betrieb dienen:

- Verglasungen von Betriebsgebäuden und Betriebsinventar (inklusive Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden).
- Lavabos, Spültröge, Closets (inkl. Spülkästen), Bidets, Pissoirs und Trennwände, Dusch- und Badewannen (inkl. Absplitterungen von Emailbelägen).
- Keramik-Kochflächen.
- Küchen- und Badezimmerabdeckungen aus Natur- und Kunststein.
- Tischplatten aus Natur- und Kunststein.
- Firmenschilder und Leuchtreklamen.
- Gläser von Sonnenkollektoren.

2.4.2 Veredelungen

Schäden an Malereien, Schriften, Folien, Lacküberzügen, Ätzungen, Sandstrahlarbeiten und ähnlichen Veredelungen der oben erwähnten Gläser, welche infolge eines versicherten Glasbruchs entstehen.

2.4.3 Folgeschäden

Schäden an Waren und Einrichtungen infolge von Glassplittern bei einem versicherten Glasbruch. Weiter Folge- und/oder Komplementärschäden bis CHF 1'000.- (z.B. notwendige Auswechslung von Armaturen).

2.4.4 Innere Unruhen

In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen sind Glasbruchschäden auch infolge innerer Unruhen versichert.

Nicht versichert sind

- 2.4.5 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Bildschirmen, Displays und an Verglasungen von Motorfahrzeugen.
- 2.4.6 Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen.
- 2.4.7 Schäden durch Kratzer oder Schweissspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei.
- 2.4.8 Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.
- 2.4.9 Schäden an Gebäuden, welche keine dem versicherten Betrieb dienenden Räumlichkeiten beinhalten.

2.5 NaturPlus

2.5.1 Versichert sind während der Vertragsdauer eintretende Schäden an Lebensmitteln und Getränken (verarbeitet und unverarbeitet; Roh-, Halb- und Fertigfabrikate), Natur- und Ernteerzeugnissen, Futter und Saatgut, welche ausschliesslich dem versicherten Betrieb dienen.

2.5.2 Als Schäden gelten aussergewöhnliche, plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen sowie aussergewöhnlicher, unvorhergesehener Verderb.

2.5.3 In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen sind über NaturPlus auch Schäden infolge von inneren Unruhen versichert.

2.5.4 Die Versicherungsdeckung besteht im Rahmen der in der Police aufgeführten Versicherungssumme einmal pro Schadenfall.

Nicht versichert sind

- 2.5.5 Ungeerntete Erzeugnisse und Kulturen.
- 2.5.6 Tiere, Tiersamen/-spermien.
- 2.5.7 Schäden durch mikrobiellen Verderb, d.h. jegliche Wertverminderung der versicherten Sache durch eine nicht vorgesehene Aktivität (Metabolismus) von Mikroorganismen jeglicher Art, wie Bakterien, Schimmel, Pilze, einzellige Tiere oder Algen.
- 2.5.8 Schäden durch Ungeziefer und Insekten.
- 2.5.9 Schäden, welche auf nicht plötzliche Einflüsse während des Produktions-, Reife- und/oder Gärungsprozesses des Gutes zurückzuführen sind (z.B. Käseblähungen).
- 2.5.10 Schäden, welche infolge unfachmännischer, mangelhafter Bearbeitung, Lagerung oder Belüftung oder als Folge von dauernden, voraussehbaren und/oder in Kauf genommenen Einflüssen entstehen (z.B. verfaulen, verrotten).
- 2.5.11 Schäden an Sachen, welche der Versicherungsnehmer von Dritten zur Lagerung übernimmt.
- 2.5.12 Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss.
- 2.5.13 Schäden, für die ein Hersteller, Verkäufer, Lieferant oder Bearbeiter vertraglich oder gesetzlich haftet.
- 2.5.14 Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren oder Verlegen.
- 2.5.15 Schäden, welche über in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführte Grund- und Zusatzversicherungen versichert sind oder versichert werden können.

2.6 InventarPlus

2.6.1 Versichert sind während der Vertragsdauer eintretende Schäden an Betriebsinventar gemäss Art. 1.1, welches ausschliesslich dem versicherten Betrieb dient.

2.6.2 Für die Abgrenzung zwischen Betriebsinventar und Gebäude sind die «Normen für die Gebäudeversicherung» der *emmental versicherung* massgebend.

- 2.6.3 Als Schäden gelten aussergewöhnliche, plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen.
- 2.6.4 Mitversichert sind Transportschäden gemäss Art. 2.1.9 über CHF 10'000.-, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme von InventarPlus, sofern der Transport mit eigenen Strassenfahrzeugen durchgeführt wird.
- 2.6.5 In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen sind über InventarPlus auch Schäden infolge von inneren Unruhen versichert.
- 2.6.6 Die Versicherungsdeckung besteht im Rahmen der in der Police aufgeführten Versicherungssumme einmal pro Schadenfall.

Nicht versichert sind

- 2.6.7 Motorfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, immatrikulierte Anhänger, Tierfuhrwerke wie Kutschen.
- 2.6.8 Tiere, Tiersamen/-spermien.
- 2.6.9 Lebensmittel und Getränke (verarbeitet und unverarbeitet; Roh-, Halb- und Fertigfabrikate), Natur- und Ernteerzeugnisse, Futter und Saatgut gemäss Art. 2.5.
- 2.6.10 Geldwerte.
- 2.6.11 Schäden, welche während des unmittelbaren Herstellungs- und Bearbeitungsprozesses am versicherten bearbeiteten Objekt entstehen.
- 2.6.12 Technische Störungen, bei denen keine Substanzbeeinträchtigung (sichtbarer Schaden) der versicherten Sache vorliegt.
- 2.6.13 Schäden, welche durch einen Wartungsvertrag oder über Garantie gedeckt sind.
- 2.6.14 Schäden (auch plötzlich und unvorhergesehen eintretende) als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren, mechanischen, thermischen, chemischen oder elektrischen Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Verschleiss, Materialabrieb, Reibung, Verzunderung, Kavitation, Korrosion und Verrottung.
- 2.6.15 Schäden als Folge von mangelhaftem Unterhalt.
- 2.6.16 Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss.
- 2.6.17 Schäden, für die ein Hersteller, Verkäufer, Lieferant oder Bearbeiter vertraglich oder gesetzlich haftet.
- 2.6.18 Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren oder Verlegen.
- 2.6.19 Schäden, welche über in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführte Grund- und Zusatzversicherungen versichert sind oder versichert werden können.

2.7 VirusPlus

- 2.7.1 Versichert sind mutwillig verursachte Verschlüsselungen, Beschädigungen und/oder Zerstörungen von Daten,

Dateien und Programmen des Versicherungsnehmers oder die Unbenutzbarkeit eines Gerätes infolge von:

- Vorsätzlich schädigenden Handlungen von Drittpersonen wie z.B. Sabotage, böswillige Löschungen oder böswillige Fehlprogrammierungen.
- Unerlaubten Eingriffen in das Computersystem des Versicherungsnehmers wie z.B. Hackerangriffe.
- Computerviren, Trojaner und dergleichen.

2.7.2 Versichert sind Kosten zur:

- Virenbereinigung auf Endnutzengeräten wie Personal-Computer, Notebooks, Smartphones, Server- und Speichersystemen sowie auf betriebseigenen Produktionsanlagen und Maschinensteuerungen.
- Wiederherstellung von Daten gemäss Art. 1.5.4, welche sich im Besitz oder unter Kontrolle des Versicherungsnehmers befinden.
- Deckung eines Betriebsunterbrechungsschadens gemäss Art. 1.6.

- 2.7.3 Für VirusPlus gilt eine Maximalentschädigung pro Schadenfall von CHF 20'000.-. Darin sind sämtliche Kosten gemäss Art. 2.7.2 enthalten. Die Maximalentschädigung gilt auch für Leistungen, die unter die Art. 1.5.4 (Wiederherstellungskosten) oder Art. 1.6 (Betriebsunterbrechung) fallen.

Nicht versichert sind

- 2.7.4 Kosten zur Identifizierung und Behebung von Softwarefehlern und -schwachstellen.
- 2.7.5 Kosten für den Erwerb oder Upgrade von Software-Lizenzen und Hardware.
- 2.7.6 Erpressungsgeldzahlungen.
- 2.7.7 Persönlichkeitsverletzungen.
- 2.7.8 Missbrauch bei Online-Zahlungen und Online-Geschäften sowie Verlust von Kryptowährungen.
- 2.7.9 Der wirtschaftliche Wert oder Marktwert von versicherten Daten.
- 2.7.10 Folgeschäden und Schadenersatzklagen aufgrund von Beschädigungen und/oder Zerstörungen versicherter Daten (z.B. Konventionalstrafen).

2.8 MotoPlus

- 2.8.1 Versichert sind Motorfahrzeuge des versicherten Betriebes gemäss den Artikeln 1.1.3, 1.1.5, 1.3.1 und 1.3.2 sowie Motorfahrzeuge von Dritten gemäss Art. 1.5.13.

2.8.2 Versichert sind:

- Plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen.
- Schäden infolge von Diebstahl an ständigen Betriebsstandorten, über die in der Police aufgeführte Versicherungssumme für einfachen Diebstahl hinaus. Voraussetzung ist, dass in der Grunddeckung das Risiko Einbruch / Beraubung / Diebstahl mitversichert worden ist.

- Schäden infolge von Diebstahl ausserhalb der ständigen Betriebsstandorte. Voraussetzung ist, dass in der Grunddeckung das Risiko Einbruch / Beraubung / Diebstahl mitversichert worden ist.
 - Bruchschäden an Fahrzeugverglasungen.
 - Kollision mit Tieren auf öffentlichen Strassen, sofern ein Protokoll der Polizei oder des Wildhüters oder eine Bestätigung des Tierhalters vorliegen.
- 2.8.3 Die Versicherungsdeckung besteht im Rahmen der in der Police aufgeführten Versicherungssumme einmal pro Schadenfall.
- 2.8.4 Besteht für ein Schadenereignis eine Teil- oder Vollkaskoversicherung, gehen deren Leistungen vor.

Nicht versichert sind

- 2.8.5 Kollisions-, Unfall- und Transportschäden (ausgenommen Kollision mit Tieren) ausserhalb der Betriebsareale.
- 2.8.6 Schäden an elektronischen und elektrischen Bauteilen – insbesondere an Steuergeräten – aufgrund eines inneren Defektes.
- 2.8.7 Schäden (auch plötzlich und unvorhergesehen eintretende) als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren, mechanischen, thermischen, chemischen oder elektrischen Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Verschleiss, Materialabrieb, Reibung, Verzunderung, Kavitation, Korrosion und Verrottung.
- 2.8.8 Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen infolge aussergewöhnlicher, gewaltsamer, innerer Einflüsse wie Bruch, Überlastung, Überdruck, Unterdruck, Überstrom, Überdrehzahl, Überspannung, Kurzschluss, Fremdkörper und dergleichen.
- 2.8.9 Schäden als Folge von mangelhaftem Unterhalt.
- 2.8.10 Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss.
- 2.8.11 Schäden, für die ein Dritter (Hersteller, Verkäufer, Reparateur etc.) gesetzlich oder vertraglich haftet.
- 2.8.12 Schäden, welche während des unmittelbaren Bearbeitungsprozesses (Herstellung, Bearbeitung, Unterhalt, Service, Wartung und dergleichen) am bearbeiteten Fahrzeug entstehen.
- 2.8.13 Schäden durch Verlieren oder Verlegen.
- 2.8.14 Veruntreuung, Gebrauchsveruntreuung, Unterschlagung und betrügerische Aneignung von Fahrzeugen.
- 2.8.15 Schäden infolge Feuer und Elementarereignissen gemäss Art. 2.1 und Wasser gemäss Art. 2.3.

3 Örtlicher Geltungsbereich

- 3.1 Der Versicherungsschutz gilt an allen dem versicherten Betrieb dienenden ständigen Standorten (inklusive die dazu gehörenden Betriebsareale) innerhalb der Schweiz und dem Fürstentums Liechtenstein.
- 3.2 Ausserhalb der ständigen Standorte gilt der Versicherungsschutz für die versicherten Sachen weltweit,

sofern sich diese dort vorübergehend (nicht länger als 24 Monate) betriebsbedingt befinden.

- 3.3 Die Versicherungsdeckung für Rückwirkungsschäden erstreckt sich auf Lieferanten- und Abnehmerbetriebe auf der ganzen Welt.
- 3.4 Die Versicherungsdeckung für Transportschäden gilt in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie in EU-/EFTA-Staaten.
- 3.5 Werden Sachen auf Baustellen versichert, so gilt als Baustelle das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden – selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung.

4 Berechnung der Entschädigung

4.1 Betriebsinventar / Fahrhabe

- 4.1.1 Das Betriebsinventar ist zum Neuwert versichert, es sei denn, die untenstehenden Absätze definieren Abweichungen. Als Neuwert gilt der für die Neuanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes. Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.
- 4.1.2 Waren (inkl. Motorfahrzeuge als Handelswaren) und Naturerzeugnisse sind zum Marktpreis versichert. Als Marktpreis gilt der Wert, zu dem eine Ware oder ein Naturerzeugnis gleicher Qualität am Ort und zur Zeit des Schadenfalles wieder beschafft werden kann (Einstandspreis). Wurden Waren oder Naturerzeugnisse selber hergestellt, entspricht der Marktpreis dem Verkaufspreis.
- 4.1.3 Bei Teilschäden werden die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis vergütet. Entstehen bei der Reparatur Mehrwerte (durch Erneuerung, Revisionen, Veränderungen, Verbesserungen und dergleichen), gehen diese zu Lasten des Versicherungsnehmers. Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt. Wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt, erfolgt die Entschädigung der Eigenleistungen zum Selbstkostenpreis.
- 4.1.4 Motorfahrzeuge, welche nicht als Handelsware dienen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Fahrzeug-Doppelbereifungen, Plastiktunnel, Rautenhallen, Grosszelte, Abdeckvliese, Abdeckfolien von Fahrtilos, Hagelnetze, Regendächer, Vogelschutz- und Schattierungsnetze je samt Tragkonstruktion, Membranen und Folien von Biogasanlagen, Sachen, die nicht mehr gebraucht werden und Sachen, für welche dies in der Police ausdrücklich erwähnt wird, sind zum Zeitwert versichert. Als Zeitwert gilt der Neuwert unter Berücksichtigung von Amortisation und Wertverminderungen durch Alterung, Abnutzung oder aus anderen Gründen.

4.2 Besondere Sachen und Kosten

- 4.2.1 Bei Debitorenverlusten wird der Schaden vergütet, welcher der Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Schadenereignis erwarteten Einnahmen entspricht, begrenzt auf die letzten sechs Monate vor dem Schadenereignis.
- 4.2.2 Für Modelle, Muster, Formen und Werkzeuge wird der für die Wiederherstellung binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendete Betrag vergütet.

4.2.3 Bei Wiederherstellungskosten wird der für die Wiederherstellung binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendete Betrag vergütet.

4.3 Geldwerte

4.3.1 Für Wertpapiere und Titel werden die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden vergütet. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die *emmental versicherung* für die nicht amortisierten Wertpapiere und Titel Entschädigung; sie ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen.

4.4 Betriebsunterbrechung

4.4.1 Die *emmental versicherung* haftet für den Schaden während 24 Monaten, sofern in der Police nicht eine längere Haftzeit aufgeführt ist. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im versicherten Betrieb. Für Rückwirkungsschäden beginnt die Haftung mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Lieferanten- oder Abnehmerbetrieb.

4.4.2 Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die *emmental versicherung* nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

4.4.3 Wurde dem Vertrag ein zu niedriger Umsatz zugrunde gelegt, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die angegebene zur festgestellten Summe steht.

4.5 Schadenminderungskosten

4.5.1 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn sie nicht offenbar unzumutbar aufgewendet wurden.

4.6 Höchstentschädigung

4.6.1 Die Entschädigung ist auf die in der Police oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten Versicherungssummen begrenzt (Ausnahme Schadenminderungskosten).

4.7 Versicherung auf Erstes Risiko

4.7.1 Werden in der Police Positionen auf Erstes Risiko versichert, verzichtet die *emmental versicherung* im Schadenfall auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

4.8 Anrechnung anderer Versicherungsleistungen

4.8.1 Sind Schäden bereits aus einer anderen Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

4.9 Grobe Fahrlässigkeit

4.9.1 Sofern speziell vereinbart und in der Police aufgeführt, verzichtet die *emmental versicherung* auf das ihr bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten zustehende Recht auf Leistungskürzung gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundes-

gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte das Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Drogeneinfluss oder wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat. Ferner ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Herbeiführung eines Schadenereignisses.

5 Selbstbehalte

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenereignis die nachstehend aufgeführten Selbstbehalte, sofern in der Police keine höheren vereinbart worden sind.

5.1 Höhe

5.1.1 Elementarereignisse: 10%, mindestens CHF 2'500.-, höchstens CHF 50'000.-.

5.1.2 Transportschäden: CHF 500.-.

5.1.3 Diebstahlschäden: CHF 500.-.

5.1.4 NaturPlus: CHF 500.-.

5.1.5 InventarPlus: CHF 500.-.

5.1.6 VirusPlus: CHF 500.-.

5.1.7 MotoPlus: CHF 500.-, bei Glasbruchschäden fällt kein Selbstbehalt an.

5.2 Anwendung

5.2.1 Der in der Police aufgeführte Selbstbehalt wird vom ermittelten Schaden in Abzug gebracht. Ausnahme bilden Schäden, die zu Lasten der gesetzlichen Elementarschadenversicherung gehen. Dort erfolgt der Abzug von der errechneten Entschädigung.

5.2.2 Sind bei einem Schadenfall mehrere in der Police aufgeführte Positionen von ein- und demselben Ereignis betroffen und sieht die Police für diese Positionen Selbstbehalte vor, wird der höchste Selbstbehalt einmal abgezogen. Bei Elementarereignissen wird der Selbstbehalt pro Ereignis für Fahrhabe und Gebäude je einmal abgezogen.

6 Besondere Bestimmungen

6.1 Vorsorgeversicherung für Betriebsinventar

6.1.1 Neuanschaffungen und Wertsteigerungen von Betriebsinventar gemäss Art. 1.1 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme mitversichert.

6.2 Vorsorgeversicherung für neue Betriebszweige

6.2.1 Nimmt der Versicherungsnehmer neue Betriebszweige auf, ist er verpflichtet, dies der *emmental versicherung* umgehend mitzuteilen.

6.2.2 Für Betriebszweige, welche ein höheres Risiko als das bisherige darstellen (Gefahrserhöhung nach Art. 28 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG) und für welche eine Neuurteilung von Prämien und Bedingungen nötig wäre, besteht im Rahmen dieser Police vorsorglich Versicherungsdeckung. Diese vorsorgliche Deckung beginnt, sobald das neue Risiko besteht und dauert ab diesem Datum maximal 6 Monate.

6.2.3 Nach Meldung der Gefahrserhöhung durch den Versicherungsnehmer ist die *emmental versicherung* berechtigt, den Versicherungsvertrag rückwirkend an die neuen Gegebenheiten anzupassen oder die Übernahme des Risikos innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Meldung abzulehnen.

6.3 Sorgfaltspflichten

6.3.1 Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

6.3.2 Der Versicherungsnehmer hat insbesondere Wasser- und andere Flüssigkeitsleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

6.3.3 Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt oder unbenutzt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

6.3.4 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, Computer sowie Computerprogramme auf einem angemessenen Stand der Technik zu halten und vor unberechtigtem Eindringen Dritter zu schützen (beispielsweise mittels Firewall und Antivirusprogramm). Ferner die Sicherung von digitalen Daten (Backups) in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen und vom Quellsystem zu trennen.

6.3.5 Eine schuldhaftige Verletzung dieser Sorgfaltspflichten kann zu einer Leistungskürzung führen.

6.4 Sicherheitsvorkehrungen

6.4.1 Hat der Versicherungsnehmer in seinem Betrieb Sicherheitsvorkehrungen (Brand- und Rauchmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Alarmanlagen, feuerhemmend schliessbare Öffnungen, mechanische Sicherungen und dergleichen) angebracht und wurde ihm dafür ein Prämienrabatt gewährt, ist er verpflichtet, diese jederzeit angemessen in Betrieb zu halten und zu warten.

6.4.2 Führt eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Schadenfall zu einem höheren Schaden, kann die *emmental versicherung* ihre Entschädigung auf das Mass kürzen, welches sich ergeben hätte, wenn die Sicherheitsvorkehrungen angemessen in Betrieb gewesen wären.